

Interessenbekundungsverfahren gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 1 KiTaG



Stadt Kellinghusen

Der Bürgermeister

Auftragsbezeichnung:

Interessenbekundungsverfahren für die Übernahme der Trägerschaft zwei weiterer Gruppen im Neubau der Kindertagesstätte „Schulberg“ in der Stadt Kellinghusen.

Kurzbeschreibung:

Betreiben einer Kindertagesstätte.

Leistungstext:

Die Stadt Kellinghusen liegt am östlichen Rand des Kreises Steinburg mit über 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Um der steigenden Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen gerecht zu werden, strebt die Stadt Kellinghusen einen Ausbau der Kinderbetreuungsangebote an. Es soll die bestehende dreigruppige Kindertagesstätte „Schulberg“ um eine Krippengruppe und eine altersgemischte Gruppe erweitert werden. Die Bestandseinrichtung befindet sich in der Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen.

Für die zusätzliche Krippengruppe sowie die zusätzliche altersgemischten Gruppe wird ein Träger gesucht, der nach der Fertigstellung eines möglichen Neubaus (Planungsbeginn 2025) die Trägerschaft der beiden Gruppen der Kindertageseinrichtung „Schulberg“ übernehmen wird.

Die Kindertagesstätte soll die Mindestanforderungen nach Teil 4 des KiTaG erfüllen. Sie ist für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen bis zum Schuleintritt zu konzipieren. Wünschenswert ist für die Übernahme der Trägerschaft die Vergütung des Personals nach einem Tarifvertrag.

Träger der freien Jugendhilfe werden gebeten, ihr Interesse an der Übernahme der Trägerschaft für die beiden Gruppen der Kindertageseinrichtung „Schulberg“ gegenüber der Stadt Kellinghusen zu erklären.

Durch die langjährige Erfahrung des Betriebes der Kindertagesstätte „Schulberg“, wird der Betreuungsbedarf der neu zu errichtenden Gruppen auf mind. fünf Betreuungsstunden täglich in der Zeit zwischen 08:00 und 13:00 Uhr geschätzt. Ggf. sind die Zeiten vor 08:00 Uhr und nach 13:00 Uhr als Früh-/Spätdienst bzw. Randzeitgruppen zu beantragen.

Der Betrieb der Kindertagesstätte soll von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) vorgehalten werden. An Heiligabend und Silvester soll die Einrichtung geschlossen bleiben. Gemäß § 22 Abs. 1 KiTaG darf eine Einrichtung mit bis zu drei Gruppen höchstens 30 Tage im Kalenderjahr schließen, wobei höchstens drei Tage außerhalb

der Schleswig-Holsteinischen Schulferien liegen dürfen. Planmäßige Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig.

Der Bewerber legt mit seinem Angebot ein kindgerechtes Ernährungskonzept vor und bietet den zu betreuenden Kindern täglich ein Mittagessen an.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages nach VOB, UVgO oder VgV handelt und sich aus dem bekundeten Interesse und dessen Entgegennahme keine Verpflichtung für die Stadt Kellinghusen ergeben.

Es handelt sich um eine Markterkundung nach wettbewerblichen Grundsätzen und damit um eine besondere Form der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

1. Anforderungen an den zukünftigen Träger der Kindertageseinrichtung:

- Wünschenswert ist die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII mit Geschäftssitz und Gerichtsort in Deutschland
- Langjährige Erfahrung mit dem Betrieb von Kindertageseinrichtungen
- Bereitschaft zur Errichtung der Kita sowie sämtlicher hiermit verbundenen Anforderungen in enger Abstimmung mit der Stadt Kellinghusen und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe inkl. dem Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung
- Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII
- Betriebsführung der Kindertageseinrichtung nach dem KiTaG SH und des pädagogischen Konzeptes
- Der Träger beschäftigt das benötigte Personal und wendet ggf. den für ihn gültigen Tarifvertrag an
- Bereitschaft zur ständigen Kooperation mit der Stadt Kellinghusen, ggf. den Kooperationsgemeinden und dem Kreis Steinburg als örtlichen Träger der Jugendhilfe zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern
- Die Platzvergabe, die Beitragserhebung und -abrechnung, sowie die Beschaffung und Abrechnung der Verpflegung obliegen dem Träger. Die Elternbeiträge ergeben sich aus dem Landesrecht

2. Finanzierungsvereinbarung

Die Stadt Kellinghusen und der Träger der Kindertagesstätte schließen eine Finanzierungsvereinbarung. Die Stadt Kellinghusen liefert hierfür einen Vereinbarungsentwurf. Es ist eine Kindertagesstätte nach den Grundsätzen des Standardqualitätskostenmodells (SQKM) nach dem KiTaG zu führen. Es ist anzustreben, dass die Fördersätze nach dem KiTaG auskömmlich sind.

3. Bewerbungsunterlagen

Entsprechend der Ziffern 1 bis 2 enthält eine vollständige Interessenbekundung folgende Unterlagen:

- Ggf. Nachweis gem. § 75 SGB VIII als freier Träger der Kinder-/Jugendhilfe
- Pädagogisches Konzept/inhaltliche Schwerpunkte
- Ernährungskonzept
- Belege über Erfahrungen und Kompetenzen
- Finanzierungskonzept entsprechend SQKM
- Erwartete Defizitabdeckung
- Darstellung zur besonderen Eignung
- Beabsichtigter Personalschlüssel
- Qualifikation des Personals
- Beabsichtigte Schließzeiten

4. Wertungskriterien

Pädagogisches Konzept	25%
Erfahrung im KiTa-Betrieb	25%
(Personal-)Ausfallkonzept	20%
Betreuungszeiten	10%
Qualifikation Personal	10%
Vergütung nach Tarifvertrag	5%
Schließzeiten	5%

5. Abgabefrist/Auswahlverfahren

Die Interessenbekundung ist schriftlich bis zum **30.06.2025** in einem verschlossenen Umschlag mit der **Kennzeichnung: „Interessenbekundung Neubau Kindertageseinrichtung „Schulberg““ – „Angebot - Nicht öffnen“** einzureichen beim

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Hauptstraße 14
25548 Kellinghusen

Nach Prüfung der Bewerbung finden ggf. vertiefende Erörterungsgespräche statt. Hierzu wird die Stadt Kellinghusen einladen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages handelt und sich aus dem bekundeten Interesse und dessen Entgegennahme keine Verpflichtungen für die Stadt Kellinghusen ergeben und eine Erstattung von Kosten, die den Teilnehmern des Verfahrens durch die Bearbeitung der Interessenbekundung entstehen, nicht erfolgt.

Die Stadt Kellinghusen behält sich vor, bei mangelnder Eignung oder mangelnder Wirtschaftlichkeit aller Angebote das Verfahren abubrechen.

Für Nachfragen und ergänzende Hinweise steht Tina Schröder (Telefon: 04822 39-167; E-Mail: tina.schroeder@amt-kellinghusen.de) zur Verfügung.

Kellinghusen, den 23.05.2025

Stadt Kellinghusen
Der Bürgermeister
Hauptstraße 14
25548 Kellinghusen